

**2. Änderung  
der Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen  
im Gebiet der Stadt Emsdetten  
vom  
19. Dezember 2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in Kraft getreten am 21. November 2016; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit den §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Emsdetten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 28.03.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen im nach § 2 bezeichneten Bereich in der Stadt Emsdetten dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- am 2. Sonntag im März in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr (Emsdettener Frühjahrsmarkt)
- am letzten Sonntag im September in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr (Emsdettener September)
- am ersten Sonntag im November in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Ausnahme: fällt der Sonntag auf Allerheiligen, am Sonntag nach Allerheiligen (Lichterfest)
- am 2. Adventssonntag im Dezember in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr (Sternschnuppenmarkt)

Bei terminlicher Verlegung der Märkte ändert sich analog das Datum des jeweiligen verkaufsoffenen Sonntages. Eine Verkaufsöffnung ist jedoch nur an einem Adventssonntag erlaubt.

Entfällt eine der aufgeführten Veranstaltungen, so ist eine Verkaufsöffnung an dem der Veranstaltung zugeordneten Sonntag unzulässig.

**§ 1 a**

Verkaufsstellen im in der Anlage zu § 1a kartographisch bezeichneten Bereich (eingekreiste Zone) in der Stadt Emsdetten dürfen im Jahr 2022 am Sonntag 24.04.2022 aus Anlass des 25-jährigen Jubiläums der Emsdettener Acht („Sattelfest“) in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

## § 2

Die entsprechend privilegierten Bereiche sind durch die in der Anlage beigefügte kartographische Darstellung begrenzt (eingekreister Bereich). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

## § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zur 5.000 € geahndet werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage:

1. Karte zu § 1a der OBV
2. Karte zu § 2 der OBV

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 11/2022

### 3.4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen



### 3.4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

**Stadtplan Emsdetten M 1 : 10.000**  
**Radius 750 Meter**  
**30.10.2018**

